SATZUNG

Förderverein des Helmholtz-Zentrums Dresden - Rossendorf (HZDR) e. V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.01.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Helmholtz-Zentrums Dresden Rossendorf e.V. (HZDR)" (kurz "HZDR-Förderverein").
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch den Zusammenschluss von Freunden und Förderern die Aktivitäten des HZDR ideell und finanziell zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Förderung der Forschung am HZDR, etwa durch Verleihung von Preisen für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten und sonstige auszeichnungswürdige Aktivitäten,
 - Unterstützung bei der Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kultur,
 - Mitwirkung bei der Pflege von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Beziehungen,
 - Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit über die Fachöffentlichkeit hinaus;
 - Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des HZDR,
 - Pflege der Traditionen des Forschungszentrums bzw. des Forschungsstandortes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ohne Vergütung.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch jährliche Mitgliedsbeiträge, einmalige Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Fördermittel.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (3) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder (vgl. auch §§ 7 und 8).
- (4) Juristische Personen sollen den Namen der für die Zwecke der Vereinsmitgliedschaft vertretungsberechtigten Person dem Vorstand mitteilen.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitglieder haben freien Zutritt zu Veranstaltungen des Vereins.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins und damit den Vereinszweck zu fördern und regelmäßig die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand befristete Befreiungen oder Reduzierungen der Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder festlegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Es erfolgt eine Unterrichtung der Mitgliederversammlung.
- (4) Das Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlungspflicht bis zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechte an dem Vereinsvermögen (vgl. § 14).

§ 7 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Förderbereitschaft und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet insoweit allein.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können mit Anregungen Einfluss auf die Vereinstätigkeit nehmen. Fördermitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht. Dies gilt auch für den Fall der Satzungsänderung. Fördermitglieder haben die Vereinssatzung zu respektieren.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt mit dem Tode bzw. mit der Eröffnung der Insolvenz des Fördermitglieds, durch Austrittserklärung oder durch einen Beschluss des Vorstands, wenn das Fördermitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins grob schädigt.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Einladung des Vorstands, Beschluss der Mitgliederversammlung und deren schriftliche Annahme durch die betreffende Person erworben. Ehrenmitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Ehrenmitglieds oder durch dessen schriftliche Austrittserklärung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied – ob natürliche oder juristische Person – hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2)

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- b. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Regelfall erfolgt die Einladung per E-Mail.
- c. Zu Beginn der Mitgliederversammlung können Mitglieder Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung stellen. Zu nicht in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung das billigt.
- d. Der/die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung; er/sie kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c. Entgegennahme des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin,
 - f. Beschlüsse zur Verwendung der Vereinsmittel dem Grunde nach,
 - g. Beschlüsse zu Satzungsänderungen,
 - h. Beschlüsse zur Änderung der Beitragsordnung,
 - i. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(6) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Rechnungsführer/-in,
 - d. dem/der Schriftführer/-in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in ihre jeweilige Funktion gewählt. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Vorstandsmitglieder wählen.
- (4) Zur Vertretung des Vereines nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/-in ist, gemeinsam ermächtigt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Entsteht bei Abstimmungen im Vorstand Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt. In besonderen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder nur durch schriftliche Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder zustande kommen (Umlaufverfahren).
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht zur Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verteilung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.
- (10) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(11) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Finanz- und Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand beschließt eine Haushaltsordnung, die auch den Umgang mit den Konten des Vereins regelt.
- (2) Der/die Rechnungsführer/-in hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen. Er/sie überwacht die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge und die Mittelverwendung gemäß dem Haushaltsplan. Er/sie hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht zu fertigen.
- (3) In der Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre ein/-e Rechnungsprüfer/-in gewählt, der/die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen hat. Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Satzungsänderungen

Falls vom Registergericht oder den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder. Falls eine Versammlung mit der nötigen Anzahl von Mitgliedern nicht zustande kommt, entscheiden in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder gemäß § 10 Abs. 4.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt an das HZDR, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Wissenschaft) zu verwenden hat. Besteht das HZDR zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Technische Universität Dresden, Bereich Mathematik und Naturwissenschaften, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Wissenschaft) zu verwenden hat.